



LB  BW

Kraemers
Klartext

Cross-Asset- und Strategy-Research

Das Ehegattensplitting schafft falsche Anreize

Die Steuerregel aus den 1950ern passt nicht mehr in unsere Zeit

Wie letzte Woche an dieser Stelle diskutiert muss die Lebensarbeitszeit erhöht werden, um das umlagefinanzierte öffentliche Rentensystem zu sichern. Meistens wird ins Feld geführt, dass man länger arbeiten müsse, also später als bisher in Ruhestand geht. Das ist auch richtig, aber nur ein Teil der Lösung. Ein weiterer Baustein zur Korrektur der finanziellen Schiefelage besteht darin, dass wir in den Jahren, in denen wir arbeiten, mehr arbeiten müssen. Deutschland hat eine der höchsten Teilzeitquoten aller entwickelten Volkswirtschaften, vor allem bei Frauen.

Ursprung des Ehegattensplittings

Die Regel, dass Eheleute gemeinsam steuerlich veranlagt werden, stammt aus den 1950er Jahren. Sie wird gerne begründet mit dem im Grundgesetz [Artikel 6](#) verankerten besonderen Schutz der Familie. Allerdings war das Familienbild vor 70 Jahren ein komplett anderes als heute. Die klassische Familie bestand aus einem arbeitenden Mann, einer Hausfrau und zwei bis drei Kindern. Vor 1977 war es Frauen in Deutschland noch nicht einmal erlaubt, ohne Genehmigung des Ehemannes eine bezahlte Beschäftigung aufzunehmen. Und früher wurden auch nur sehr wenige Ehen geschieden (siehe Abb. 1), sodass die nicht arbeitende Frau zurecht davon ausgehen konnte, dass für sie auch im Alter gesorgt ist. Die gesellschaftliche Realität heute könnte unterschiedlicher nicht sein.

Die Anreize sind falsch gesetzt

Oft wird versucht, die hohe Teilzeitquote von Frauen durch den Mangel an Betreuungskapazitäten für Kinder zu erklären. Das ist auch nicht von der Hand zu weisen. Es fehlen in Deutschland schätzungsweise 300,000 Kitaplätze. Aber das kann nicht die

Dr. Moritz Kraemer

Chefvolkswirt und Leiter Research

LBBWResearch@LBBW.de

22. August 2025

Das Familienbild ähnelt nicht mehr dem der 1950er Jahre

Abb. 1: Scheidungsrate in Deutschland, in %



Quelle: Destatis, LBBW Research

einzigste Erklärung sein. Denn es passt nicht gut zusammen, dass wir einerseits eine der niedrigsten Geburtenraten (2024 gerade mal 1,35 Kinder pro Frau) und zugleich eine der höchsten Teilzeitquoten weiblicher Beschäftigter (Abb. 2) haben. Obwohl die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen das Arbeitsangebot von Frauen beeinflussen, können sie nicht den hohen Anteil von etwa [45 %](#) kinderloser verheirateter Frauen erklären, die Teilzeit arbeiten.

Anreize zur Arbeitsaufnahme werden reduziert

Die derzeitige gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren begünstigt Haushalte mit ungleicher Einkommensverteilung zwischen den Ehegatten und führt zu hohen effektiven Steuersätzen für Zweitverdiener mit geringerem Einkommen, bei denen es sich meist um Frauen handelt. Wenn die Ehefrau zusätzlich zum Mann Vollzeit arbeitet, wird ihr Einkommen weit höher besteuert als in anderen [OECD](#) Ländern. Diese negativen finanziellen Anreize werden verstärkt durch das System der kostenfreien Mitversicherung in der Krankenkasse von nicht arbeitenden Ehepartnern. Nimmt der Partner, oder meist die Partnerin, eine Arbeit auf, dann muss sie eigene Beiträge zahlen. Die effektive Besteuerung bei Arbeitsaufnahme ist in Deutschland eine der höchsten in der [OECD](#) (siehe Abb. 3).

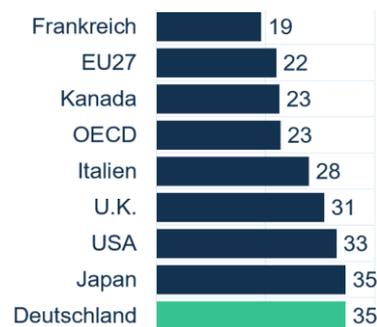
Rezept für Altersarmut von Frauen

Die Splitting-induzierten Anreize für viele Frauen, weniger oder womöglich gar nicht zu arbeiten, birgt erhebliche Armutsrisiken für diese Bevölkerungsgruppe. Denn geht die Ehe in die Brüche, dann fehlt den Frauen häufig die kontinuierliche Erwerbsbiographie, um ausreichende Einkommen zu erzielen. Dass die Beiträge zur Rentenversicherung bei einer Scheidung routinemäßig geteilt werden, reduziert diese negative Begleiterscheinung von Trennungen. Dennoch ist es so, dass Frauen überproportional von [Altersarmut](#) betroffen sind: In der Altersgruppe 65+ hatten Frauen eine Armutsgefährdungsquote von 21 %, während diese bei den Männern 65+ bei 17 % lag. Bei über 75-jährigen liegen die Quoten noch weiter auseinander: 22 % gegenüber 15 %. Die Alterseinkünfte von Frauen über 65 sind durchschnittlich [mehr als ein Viertel](#) niedriger als die von Männern. Ohne Hinterbliebenenrenten beträgt die geschlechtsspezifische Lücke 39 %. Diese große Lücke betrifft eben auch geschiedene Frauen, die aufgrund der Steuerregeln weniger gearbeitet hatten als sie das bei Abwesenheit des Ehegattensplittings womöglich getan hätten.

Die Politik lässt eine Win-Win Option liegen

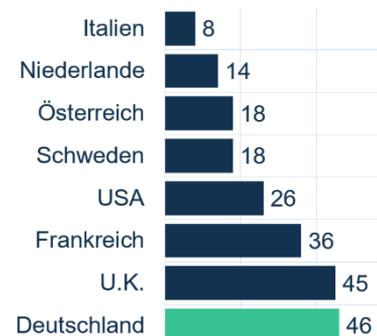
Eigentlich wirkt es wie ein No-Brainer. Eine Abschaffung des Ehegattensplittings könnte zugleich das Arbeitsangebot erhöhen, die Sozialversicherungssysteme stabilisieren helfen und die Altersarmut von Frauen reduzieren. Bedauerlich, dass man das Wort „Ehegattensplitting“ im Koalitionsvertrag vergeblich sucht. Auch hier gilt wieder: schieben auf die lange Bank. Soll sich doch die nächste Regierung drum kümmern.

Abb. 2: Teilzeitquoten Frauen (G7, 2024), in %



Quelle: [OECD](#), [Weltbank](#) (für USA 2023), LBBW Research.

Abb. 3: Effektive Besteuerung des Zweitverdieners in der Ehe bei Arbeitsaufnahme (% , 2024)



Quelle: [OECD](#), LBBW Research

Die Koalition hat auch hier keine Pläne

Disclaimer:

Diese Publikation richtet sich ausschließlich an Empfänger in der EU, Schweiz, in Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Zusätzlicher Hinweis für Empfänger im Vereinigten Königreich:

LBBW ist autorisiert und wird reguliert von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main (Deutschland) sowie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Deutschland) und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Deutschland). Zudem ist die LBBW durch die Prudential Regulation Authority (PRA) autorisiert und unterliegt der Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) sowie einer eingeschränkten Regulierung durch die Prudential Regulation Authority. Details zum Umfang der Regulierung durch die Prudential Regulation Authority sind auf Anfrage bei uns erhältlich.

Diese Publikation wird ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien durch die LBBW verteilt und nicht an Privatkunden. Im Sinne dieser Regelung bezeichnet „Privatkunde“ eine Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (i) ein Kunde im Sinne von Punkt (7) des Artikels 2(1) der UK-Version der Verordnung (EU) 600/2014, die durch den European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) Teil des UK-Rechts ist (UK MiFIR), der kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR ist; oder (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA, in der jeweils aktuellen Fassung) sowie der darunter erlassenen Regeln und Verordnungen (die bis zum 31. Dezember 2020 – dem Tag des Endes der Übergangsperiode – zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb galten), wobei dieser Kunde kein professioneller Kunde im Sinne von Punkt (8) des Artikels 2(1) der UK MiFIR wäre; oder (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der UK-Version der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der bei einem öffentlichen Angebot von oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, die durch den EUWA Teil des UK-Rechts geworden ist (UK Prospektverordnung).

Diese Publikation wurde von der LBBW ausschließlich zu Informationszwecken erstellt. Sie spiegelt die Ansichten der LBBW wider und bietet keine objektive oder unabhängige Sicht auf die behandelten Themen. Die Publikation sowie die darin geäußerten Ansichten stellen weder eine persönliche Empfehlung noch Anlageberatung dar und sollten nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung verwendet werden. Die Eignung einer bestimmten Anlage oder Strategie hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab. Sie sollten eigenständig prüfen, ob die in dieser Publikation enthaltenen Informationen für Sie von Relevanz und hinreichend sind, sowie weitere Erkundigungen einholen, einschließlich der Einholung unabhängiger Finanzberatung, bevor Sie an einer Transaktion in Bezug auf die in dieser Publikation genannten Finanzinstrumente teilnehmen.

Unter keinen Umständen dürfen die in dieser Publikation enthaltenen Informationen als Angebot zum Verkauf oder als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf eines bestimmten Investments oder Wertpapiers verwendet oder betrachtet werden. Weder die LBBW noch eines ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, noch ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten übernehmen Verantwortung oder Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Informationen (oder dafür, ob Informationen in der Publikation ausgelassen wurden) oder anderer relevanter Informationen, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich, in visueller oder elektronischer Form übermittelt oder zugänglich gemacht wurden. Ebenso haftet LBBW nicht für Verluste, die sich aus der Verwendung dieser Publikation oder ihrer Inhalte oder anderweitig im Zusammenhang damit ergeben.

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen, Aussagen und Meinungen stellen keine öffentliche Aufforderung dar und sind auch nicht Teil einer solchen. LBBW übernimmt keine Verantwortung für Tatsachen, Empfehlungen, Meinungen oder Ratschläge, die in einer solchen Publikation enthalten sind, und lehnt ausdrücklich jegliche Verantwortung für Entscheidungen oder die Eignung eines Wertpapiers oder einer Transaktion ab, die darauf basieren. Entscheidungen, die ein professioneller Kunde oder eine geeignete Gegenpartei trifft, um ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, beruhen ausschließlich auf deren eigenen Überlegungen und werden in keiner Weise von LBBW unterstützt, beeinflusst oder dieser zugeschrieben.

Die LBBW erbringt keine Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Bevor Sie eine Transaktion auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen eingehen, sollten Sie in Zusammenarbeit mit Ihren eigenen Anlage-, Rechts-, Steuer-, Regulierungs- und Buchhaltungsberatern die wirtschaftlichen Risiken und Vorteile sowie die rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und buchhalterischen Eigenschaften und Konsequenzen der Transaktion ermitteln.

Gerne auf LinkedIn verbinden,
einfach den QR-Code scannen

